Beschlussvorlage

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: 2026/0869

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Umwelt- und Arbeitsschutz**

Lärmaktionsplan - Ergänzung von Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung in der Karlstraße und Brauerstraße

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	17.11.2026	2	Ö	Vorberatung
Planungsausschuss	26.11.2026	2	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	15.12.2026		Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (LAP) der vierten Stufe im Jahr 2025 wurden neun weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen beschlossen. Aufgrund des Änderungsantrages der GRÜNEN (2025/0329/1) wurden von der Verwaltung ergänzend die Voraussetzungen für die beantragte Anordnung von Tempo 30 auch tagsüber in der Karlstraße sowie für die Anordnung von Tempo 30 mindestens nachts in der Brauerstraße geprüft.

Aus Gründen der Kosten- und Aufwandsreduzierung wird die Tempo-30-Maßnahme in der Brauerstraße im Rahmen der Umsetzung des Infrastrukturprojekts Kriegsstraße umgesetzt. Das Tiefbauamt schafft vor Einführung von Tempo 30 die technischen Voraussetzungen für die erforderliche Anpassung der Lichtsignalanlagensteuerung.

Der Gemeinderat beschließt die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen für folgende Straßenabschnitte:

1. Karlstraße tagsüber

2. Brauerstraße, stadteinwärts, nachts

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: ca. 8.000 € Karlstraße, ca. 15.000 € Brauerstraße Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☒ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	**Gegenfinanzierung durch** ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO_2-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung | Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☐	Ja ☒ positiv ☒ negativ ☐	geringfügig ☒ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☒	abgestimmt mit VBK

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Erläuterungen

I. Rechtliche und fachliche Grundlagen der Prüfung
Mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (LAP) der vierten Stufe im Jahr 2025 wurden neun weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen beschlossen. Eine Übersicht aller derzeit angeordneten Tempo-30-Strecken, die aus Lärmschutzgründen ausgewiesen wurden, findet sich unter folgendem Link: Tempo 30 aus Lärmschutzgründen.
Aufgrund des Änderungsantrages (2025/0329/1) wurde eine vertiefte Prüfung der beantragten Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Brauerstraße und Karlstraße wie folgt durchgeführt:

Karlstraße
Im aktuellen Lärmaktionsplan ist in der Karlstraße zwischen Jollystraße und Amalienstraße aufgrund nächtlicher Überschreitungen des Schwellenwertes von 57 dB(A) Tempo 30 im Nachtzeitraum vorgesehen. Im Abschnitt zwischen Ebertstraße und Jollystraße wurde Tempo 30 im Nachtzeitraum bereits in der Vergangenheit ausgewiesen. Die aktuelle Lärmkartierung zeigt darüber hinaus im Abschnitt zwischen Ebertstraße und Amalienstraße auch im Tageszeitraum deutliche Betroffenheiten durch Überschreitungen des Schwellenwertes von 67 dB(A). Vor diesem Hintergrund
ist im Rahmen des Ermessens eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auch tagsüber sachgerecht und fachlich geboten, sofern keine qualifiziert belegten Gründe entgegen-stehen.

Brauerstraße
Für die Brauerstraße im Abschnitt zwischen Graf-Rhena-Straße und Kriegsstraße wurden bislang keine straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen, da die maßgeblichen Schwellenwerte von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht nicht durchgehend überschritten wurden. Gleichwohl zeigen sich auf der stadteinwärts führenden, durch Wohnbebauung geprägten Straßenseite sowohl tagsüber als auch nachts deutliche Betroffenheiten. Da die nächtlichen Lärmpegel überwiegend im gesundheitsgefährdenden Bereich von über 60 dB(A) liegen, ist die Lärmsituation für die Anwohnenden im Rahmen einer sachgerechten Abwägung angemessen zu berücksichtigen und zu lösen. Entsprechend sind insbesondere für den Nachtzeitraum geeignete Lärmminderungs-maßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Für den Tagzeitraum werden gesundheitskritische Pegel von 70 dB(A) hingegen nicht überwiegend überschritten. Insoweit sind im Rahmen der Abwägung gewichtige straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Verkehrssicherheit und die Funktionsfähigkeit des Straßennetzes, zu berücksichtigen, soweit sie einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit entgegenstehen.

II. Auswertung der Stellungnahmen der städtischen Ämter und Fachdienststellen
Zu den aus Lärmschutzsicht geprüften Maßnahmenvorschlägen zur Geschwindigkeitsbegrenzung in Karlstraße und stadteinwärts auf der Brauerstraße wurden die betroffenen stadtinternen Ämter und Dienststellen um eine Stellungnahme gebeten und eine Abwägung durch den Umwelt- und Arbeitsschutz vorgenommen. Eine weitergehende Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einbeziehung der Bürger und Bürgerinnen ist nach Abstimmung mit dem Verkehrsministerium des Landes Baden-Württemberg nicht notwendig, weil die Entscheidung nicht direkt Teil des eigentlichen Lärmaktionsplans ist und somit rechtlich als „verfahrensfrei“ gilt. Unabhängig davon ist eine fehlerfreie und nachvollziehbare Abwägung erforderlich.

Karlstraße – Ausweitung von Tempo 30 auf den Tageszeitraum
Die Verkehrsbetriebe Karlsruhe (VBK) lehnen die Maßnahme mit Verweis auf erhebliche Fahrzeitverlängerungen im Straßenbahnverkehr ab. Sie sehen mögliche Attraktivitätsverluste für den öffentlichen Personennahverkehr sowie betriebliche Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Anschlussverluste, die Umleitungsfunktion bei Störungen besonders während der geplanten Umbauphase im Bereich Bahnhofsvorplatz. Zudem wird darauf hingewiesen, dass durch künftige Haltestellenanpassungen am Europaplatz kein zusätzlicher Fahrzeitgewinn zu erwarten sei. Es wurden zwar

Bedenken gegen die vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung vorgetragen, die damit verbundenen Verzögerungen und deren Auswirkungen wurden jedoch nicht konkret dargelegt bzw. quantifiziert.

Nach vertiefender Prüfung ist eine Fahrtzeitverlängerung lediglich im 900 m langen Abschnitt zwischen Ebertstraße und Mathystraße zu erwarten, die sich im ungünstigen Fall auf max. 31 Sekunden belaufen wird. Im Kooperationserlass Lärmaktionsplanung des Landes Baden-Württemberg wird hinsichtlich der Auswirkungen auf den ÖPNV überschlägig von einer Fahrzeitverlängerung von 20 Sekunden je 1.000 Meter ausgegangen. Diese Vorgabe bzw. Annahme wurde bei der Betrachtung der Auswirkungen auf die Fahrzeit berücksichtigt.
Gemäß dem Kooperationserlass kann eine mögliche Fahrzeitverlängerung durch straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in der Regel als nicht ausschlaggebend erachtet werden, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt. Die in oben genanntem Abschnitt im ungünstigen Fall maximal zu erwartende Fahrzeitverlängerung liegt damit nur geringfügig über dem im Kooperationserlass genannten Richtwert und ist insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.
Von einer abschnittsweisen Herausnahme weniger lärmbelasteter Streckenbereiche zwischen Vorholz- und Südendstraße zur Verkürzung der Fahrzeitverlängerung soll aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie zur Gewährleistung einer einheitlichen Regelung in der gesamten Karlstraße abgesehen werden.

Das *Ordnungsamt (OA)* hat aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert.

Das *Stadtplanungsamt (StPlA*) weist darauf hin, dass Temporeduzierungen auf Hauptverkehrsstraßen grundsätzlich zu Verkehrsverlagerungen auf nachgeordnete Straßennetze führen können. Der Abschnitt der Karlstraße zwischen Kriegs- und Ebertstraße ist Teil des Hauptverkehrsstraßennetzes, das heißt hier liegt eine Verbindungs- und Netzfunktion vor. Die Verbindungsfunktion ist jedoch vergleichbar gering, zudem befindet man sich hier in einem städtebaulich sensiblen Bereich mit vielen Nutzungsansprüchen. Hier sind laut Richtlinien „angemessene Geschwindigkeiten“ anzuwenden, welche auch unter 50 km/h liegen können. Aus stadtplanerischen Belangen scheint eine Temporeduzierung für den Kfz-Verkehr in der Karlstraße daher verträglich.

Das *Tiefbauamt (TBA)* hat keine Einwände vorgebracht.

<u>Brauerstraße – Einführung von Tempo 30 (mindestens nachts)</u>
Zu der beantragten Einführung von Tempo 30 in der Brauerstraße – mindestens im Nachtzeitraum – haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Die *Verkehrsbetriebe (VBK)* haben keine Stellungnahme abgegeben, da der ÖPNV von der Maßnahme nicht betroffen ist. Eine Abwägung ist insoweit nicht erforderlich.

Das *Ordnungsamt (OA)* hat aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert.

Das *Stadtplanungsamt (StPlA)* weist auf die hohe Verbindungsfunktion der Brauerstraße als Bestandteil des Hauptverkehrsstraßennetzes hin und bewertet Temporeduzierungen aus verkehrsplanerischer Sicht kritisch.

Die hohe Bedeutung der Netzfunktion der Brauerstraße ist in der Abwägung durch den Umwelt- und Arbeitsschutz ausdrücklich berücksichtigt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass im betreffenden Abschnitt relevante Lärmgrenzwertüberschreitungen vorliegen. Die prognostizierte mittlere Fahrzeitverlängerung für den Straßenverkehr im Falle einer Reduzierung auf Tempo 30 beträgt rund 38 Sekunden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorgebrachten verkehrsplanerischen Bedenken wird ein differenziertes Vorgehen vorgeschlagen. Demnach soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ausschließlich für den Nachtzeitraum eingeführt werden.

Das *Tiefbauamt (TBA)* weist darauf hin, dass die bestehende „Grüne Welle“ auf eine Progressionsgeschwindigkeit von 50 km/h abgestimmt ist. Bei einer Reduzierung auf Tempo 30 sei eine funktionierende Koordinierung voraussichtlich nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich. Zudem seien mögliche Verkehrsverlagerungen auf angrenzende Straßen sowie ein erheblicher technischer und finanzieller Aufwand zu berücksichtigen. Auch diese Aspekte der Leistungsfähigkeit des Verkehrsablaufs auf der Brauerstraße sind in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

III. Abwägungsergebnis

Bei den beantragten Maßnahmen stehen sich folgende Belange gegenüber:

- Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitsrelevanten Lärmimmissionen
- Bündelungsfunktion des Hauptverkehrsstraßennetzes und Verlagerungseffekte
- Funktionsfähigkeit und Attraktivität des ÖPNV

Für die Karlstraße bestehen nach Abwägung aller Stellungnahmen der beteiligten Fachämter und Dienststellen keine durchgreifenden fachlichen Gründe gegen die Ausweitung von Tempo 30 auf den Tageszeitraum. Der Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen von über 67 dB im Tagzeitraum überwiegt in der Abwägung die Belange des ÖPNV in Bezug auf Funktionsfähigkeit des Liniennetzes und Attraktivität des ÖPNV, da die Auswirkungen durch Fahrtzeitverlängerung auf den Straßenbahnverkehr vergleichsweise gering sind. In der Abwägung überwiegt die laut Kooperationserlass bestehende Maßgabe, bei deutlichen Betroffenheiten mit Lärmpegeln von über 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitskritischen Lärmbelastungen zu ergreifen.

In der Brauerstraße ist die Sachlage komplexer. Die Brauerstraße ist Teil des Hauptverkehrs-straßennetzes mit hoher Verbindungsfunktion. Durch eine Reduzierung auf Tempo 30 ist mit einer mittleren Fahrzeitverlängerung von rund 38 Sekunden im Straßenverkehr zu rechnen. Hierbei werden nicht die möglichen Standzeiten an den Lichtsignalanlagen berücksichtigt.
Die derzeitige Steuerung der Lichtsignalanlagen („Grüne Welle“) ist auf eine Progressions-geschwindigkeit von 50 km/h ausgelegt. Eine Anpassung auf 30 km/h im Tageszeitraum erfordert eine entsprechende Umprogrammierung der Anlagen. Auch nach der Umprogrammierung kann nicht mit Sicherheit gewährleistet werden, dass eine „Grüne Welle“ bei 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen funktioniert. In der Folge ist mit Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Straße, längeren Wartezeiten, möglichem Rückstau sowie vereinzelt mit der Nutzung von Ausweichrouten im umliegenden Straßennetz zu rechnen.

Für den Nachtzeitraum ist eine gesonderte Betrachtung möglich, da zu dieser Zeit weniger Verkehr auftritt und die Auswirkungen auf den Verkehrsablauf geringer sind als im Tageszeitraum. Für die Nacht wird daher eine alternative Signalsteuerung, beispielsweise eine vollverkehrsabhängige Steuerung, bei der keine koordinierte Signalisierung („Grüne Welle“) mehr betrieben werden kann, in Abstimmung mit dem Tiefbauamt als akzeptabler Kompromiss angesehen. Diese ist technisch umsetzbar. Im Ergebnis überwiegt daher in Bezug auf eine nächtliche Anordnung von Tempo 30 auf der Brauerstraße stadteinwärts die Maßgabe, bei deutlichen Betroffenheiten mit Lärmpegeln von über 57 dB(A) nachts Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitskritischen Lärmbelastungen zu ergreifen.

Im Zuge der Umsetzung des Infrastrukturprojekts im Bereich der Kriegsstraße wird die Steuerung der beiden nördlichen Lichtsignalanlagen in der Brauerstraße im Laufe des nächsten Jahres angepasst. Aus Gründen der Kosten- und Aufwandsreduzierung soll die Tempo-30-Maßnahme in der Brauerstraße in diesem Zuge mitgeplant werden. Dabei werden auch die südlich gelegenen Knotenpunkte hinsichtlich ihrer Signalsteuerung betrachtet und entsprechend angepasst. Bei der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Brauerstraße/Südendstraße gibt es derzeit noch kein vollverkehrsabhängiges Programm. Es ist zu programmieren und vor Ort in der Steuerung der Lichtsignalanlage zu versorgen.

IV. Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Für die Karlstraße ist für die Beschilderung und verkehrsrechtliche Umsetzung mit Kosten von ca. 8.000 Euro zu rechnen. Die Kosten können aus den aktuellen Haushaltsmitteln im Teilhaushalt des Tiefbauamtes gedeckt werden.
Für die Brauerstraße ist bei einer Anpassung der Lichtsignalsteuerung des Knotenpunkts Brauerstraße/ Südendstraße mit Kosten von etwa 15.000 Euro zu rechnen. Eine präzise Kostenschätzung kann jedoch erst im Rahmen der beauftragten Leistung erfolgen.
Im aktuellen Doppelhaushalt 2026/2027 sind für die Maßnahme in der Bauerstraße keine Mittel vorgesehen. Daher ist die Umsetzung im Doppelhaushalt 2028/2029 vorgesehen.

V. Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen für folgende Straßenabschnitte:

3. Karlstraße tagsüber

4. Brauerstraße, stadteinwärts, nachts